

Protokoll Videotechnik im Straf- und Zivilverfahren

Freitag, 26. September 2003, 9.00 Uhr, Hörsaal 112

Moderation: Prof. Dr. Helmut Rießmann

Referenten: Herr Klaus Weber, Präsident des Landgerichts Traunstein, Herr Bernd Stadel, Vitec Düsseldorf

Der Arbeitskreis »Videokonferenz« hat zum einen die Rechtsfragen und die praktischen Folgen des Einsatzes der Videokonferenztechnik in zivilen und Strafverfahren ausgeleuchtet und zum anderen über am Markt verfügbare Videokonferenztechniken informiert. Zunächst beschrieb Herr Weber, Präsident des Landgerichts Traunstein die dort realisierte Lösung und zeigte dabei rechtliche und technische Probleme auf. Danach referierte Herr Stadel von der Firma Vitec über mögliche technische Lösungen.

Vortrag Weber

Weber: Das LG Traunstein wurde schon früh mit Videotechnik für das Strafverfahren ausgestattet.

Videotechnik im Strafverfahren (Erkenntnisverfahren)

Der Einsatz von Videotechnik ist im Strafrechtlichen Erkenntnisverfahren in 4 Fallgestaltungen möglich:

1. Aufzeichnung auf Bild-Ton-Träger, § 58a StPO
2. Übertragung zu Anwesenheitsberechtigten – § 168e StPO
3. Simultane Bild-Ton-Übertragung
4. Vorführung der Aufzeichnung in der Verhandlung.

Zu Fall 1: Kann immer durchgeführt werden (§ 58 Abs. 1 S. 1 StPO), soll in bestimmten Fällen stattfinden § 58a Abs. 1 S. 2 StPO.

Bei schlichter Vernehmung: Richter und zu vernehmende Person immer mit Bild. Protokoll wird gefertigt, Videobänder werden wörtlich abgeschrieben.

Problematisch: Herausgabe von Bändern an den Anwalt/ Mandant. Zugelassen wird i.d.R. nur die Herausgabe an Anwalt, der sich die Bänder in seiner Kanzlei mit seinem Mandanten anschauen kann.

Problem: Mitwirkungsbefugnisse bei der Vernehmung: Fragen durch Beteiligte an den/die im Nebenraum Vernommene muss möglich sein. Andernfalls ist die Vernehmung unzulässig. Fragen werden bei der am LG Traunstein realisierten Lösung telefonisch gestellt.

Hauptanwendungsbereich von Videotechnik: Simultane Bild-Ton-Übertragung nach § 247a StPO.

Problem bei schwer erreichbaren Zeugen: Der Zeuge gilt erst als unerreichbar, wenn er auch nicht per Videokonferenz vernommen werden kann (Ausnahme: Zeuge im Ausland, etc.).

Technische Umsetzung einer Videokonferenz: Mikrofone für Richter, Schöffen, Angeklagten, Verteidiger, StA. Kamera mit fest programmierten Positionen. Bild wird zum Zeugen übertragen. Anders herum wird Bild des Zeugen in den Saal transportiert, mit Beamer an die Wand geworfen. Der Richter hat zusätzlich einen Monitor, der zeigt, welches Bild der Zeuge sieht.

Weber weist darauf hin, dass emotionale Wirkung dieser Art der Vernehmung groß ist, da ein großes Videobild auch Gefühlsregungen des Zeugen verstärkt wiedergibt.

Psychologisch wichtig, dass der Zeuge den Fragenden sehen kann. Gerade bei Kindern sollte Frage nicht aus dem »off« kommen.

Frage: Wie wird eine Beeinflussung der Zeugen durch Begleitpersonen ausgeschlossen (etwa durch Fußtritte außerhalb des Kamerabildes)?

Weber: Mikrofone sind sehr empfindlich, Flüstern etc. wird erfasst. Eine Visuelle Kontrolle des gesamten Raumes ist in der vom LG Traunstein realisierten Lösung nicht möglich. Eine andere Lösung wäre eine zusätzliche Kamera mit Raumüberblick. Ein hundertprozentiger Ausschluss von Beeinflussung ist jedoch nicht möglich.

Konflikte der Videotechnik mit den Verfahrensgrundsätzen:

- Formelle Unmittelbarkeit. Zeuge nicht physisch anwesend.
- Gebot des Bestmöglichen Beweises muss beachtet werden.
- Konfrontations- und Fragerecht muss technisch gewährleistet sein.

Videokonferenzen in der Revision:

§ 247a StPO: Anordnung der Bild-Ton-Übertragung ist unanfechtbar. Aber: als Verstoß gegen § 250 StPO revisibel, als Einschränkung der formellen Unmittelbarkeit.

VKonf im Strafvollstreckungsverfahren:

Zentrale Frage ist die Prognose, § 57 StGB. Die wird durch mündliche Anhörung durch den Richter gestellt. Technik: je eine Kamera + Bildschirm für die Beteiligten.

Videokonferenzen im Zivilprozess

Voraussetzungen sind leichter als im Strafverfahren. Technisch ist die Videokonferenz bei Abwesenheit beider Parteien aufwändiger, da ein Dreiecksverhältnis gegeben ist, also zwei

Bildschirme für die nicht anwesenden Parteien/Richter notwendig sind. Noch schwieriger wird es bei abwesenden Parteien und abwesendem Zeugen, dann sind 3 Monitore für jede Partei erforderlich.

Befürchtung von Weber: Justizverwaltung könnte dieses Verfahren vereinfachen wollen und eine Realisierung mit nur einem Monitor pro Beteiligtem anstreben, was nicht tragfähig ist. Daher ist viel technischer Aufwand erforderlich.

Rechtliche Probleme des Einsatzes im Zivilprozess: Es gibt kaum Literatur im Zusammenhang mit Verfahrensgrundsätzen, etc. Aber: Im Zivilprozess hat Videotechnik andere Motivation, selten Zeugenschutz, etc., sondern Vereinfachung, Kostenersparnis.

Frage: Internationaler Kontext, Vernehmung, Vereidigung, etc.

Weber: Probleme grenzüberschreitender Vernehmung im Rahmen von Videokonferenzen sind noch nicht gelöst.

Frage: Wie wird Datenschutz bei Übertragung von A nach B gewährleistet? Wie wird eine Rückverfolgbarkeit ausgeschlossen und Aufenthaltsort des Zeugen »verheimlicht«?

Rißmann: Eine technische Lösung ist über Verschlüsselung möglich.

Anmerkung zur Praxis am FG Münster: Die Richter dort standen dem Einsatz von Videokonferenzen zunächst skeptisch gegenüber, waren dann jedoch überzeugt. Es wird schnell vergessen, dass über Kamera und Monitor kommuniziert wird.

Anmerkung: Auch in Jugoslawien wurden gute Erfahrungen mit Videokonferenzen gemacht, zumal dort durch die Telekom die Technik vor Ort verfügbar ist.

Vortrag Stadel von der Firma Vitec

Videokonferenzen konnten sich bislang nicht durchsetzen, weil sie immer mit PC verbunden wurde und in schlechter Qualität bekannt war. In den letzten Jahren sind technische Neuerungen entwickelt worden, heute wird vielfach schon in den Medien, etwa bei Nachrichtensendungen Videoconferencing eingesetzt. Gibt also sehr preiswerte Geräte in sehr hoher Qualität.

Frage: Was ist preiswert?

Stadel: Ein System mit einem Preis von unter 2.000 Eur.

Mögliche Einsatzgebiete: Gebärdendolmetscher. Videokonferenz ist mehr als nur Telefon, über Netzwerk/LAN-Anbindung kann PC angeschlossen werden, Dokumente können gleichzeitig am Rechner bearbeitet werden.

Technik kann vereinfacht werden, z.B. durch Split-Screen, so wird nur ein Beamer statt 4 Monitoren benötigt.

Anmerkung Stadels zum Vortrag von Weber: Statt einer Rückleitung per Telefon (zur Befragung von Zeugen im Vernehmungsraum) lässt sich ein Gerät verwenden, welches schnurlos mehrere Audiokanäle digital überträgt.

Videokonferenz ist rechenzeitintensiv, da eine oft geringe Bandbreite durch hohe Komprimierung ausgeglichen werden muss. Dadurch entstehen zeitliche Verzögerungen. Daher sind Videokonferenzen untauglich für zeitkritischen Anwendungen, wie etwa im medizinischen Bereich.

Weniger wichtig als bestimmte Produkte sind eine gute Beratung und ein guter Service.

Im Anschluss an den Vortrag wurden noch einmal Frage zu technischen und juristischen Problemen erörtert:

Weber: Zur Verschlüsselung: Abhörstellen des kalten Krieges wurden weiter ausgebaut, dienen jetzt mehr zur Industriespionage. Gefahr durch Abhören ist groß. Aber: Derzeit ist das Bewusstsein für diese Gefährdung nicht ausgeprägt, Verschlüsselung wird selten gewünscht.

Frage: Verlangsamt Verschlüsselung?

Weber: Nicht mehr, jedenfalls nicht messbar.

Frage: Welche Kosten sind für ein Videokonferenz-System zu veranschlagen?

Weber: Einplatz-Systeme ab 1.400 Eur netto. Gruppensystem ab 2.500 Euro.

(Hendrik Schöttle)